



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Uecker-Randow-Tal für die
Gemeinde Brietzig
Lindenstr. 32
17309 Pasewalk



Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03614-18-44

Datum: 11.09.2018

Grundstück: Brietzig, OT Brietzig, ~

Gemarkung: Brietzig
Flur: 107
Flurstück: 8

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Brietzig"
der Gemeinde Brietzig
hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 24.07.2018 (Eingangsdatum 27.07.2018)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Brietzig begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Straßenverkehrsamt

1.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes, SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es zu o. g. Vorhaben keine Einwände.

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauordnung

Bearbeiter: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331

Die frostfreie Entnahme von Löschwasser aus dem Löschwasserteich ist entsprechend DIN 14210 sicherzustellen.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Brietzig verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.

2.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2. Bodendenkmalpflege

Im Planungsbereich befindet sich anteilig das mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmal Gemarkung Brietzig, Fundplatz 6 (sh. Anlage). Dieses ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

Eingriffe in Bodendenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtig. Vor Ausführung der Maßnahmen ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung hierfür einzuholen. (Antragsunterlagen bitte 2fach einreichen)

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern v. 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).

Die Hinweise unter III.1) sind dahingehend zu ergänzen.

Für den Planungsbereich außerhalb des bekannten Bodendenkmals gilt: Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

2.3 SG Naturschutz

Bearbeiter: Herr Krämer; Tel.: 03834 8760 3267

Zum Vorhaben lagen folgende Dokumente vor:

- Vorentwurf der Planzeichnung Teil A und Textteil B
- Begründung und Umweltbericht (ab S. 15) – mit dem Hinweis, dass die Erfassung der Avifauna noch durchgeführt wird (S. 28).

Dem Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Brietzig“ der Gemeinde Brietzig wird durch die UNB grundsätzlich nur zugestimmt, wenn folgende Bedingungen und Hinweise des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Textteil B des B-Planes festgesetzt werden:

1. Zur Neuanlage von Feldhecken (siehe Textteil Punkt 6)

Gemäß der Neufassung „Hinweise zur Eingriffsregelung – 2018 (Punkt 2.21 - gültig seit dem 01.06.2018) sollen Feldhecken nicht an öffentlichen Straßen angelegt werden. Die Mindestbreite der Heckenpflanzung soll 7 m betragen. Für die Neupflanzung sind möglichst standortheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Nordostdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Um eine Verschattung der Solarmodule durch aufwachsende Gehölze zu vermeiden, sollten entlang der südlichen Seite des Plangebietes nur niedrig wachsende Sträucher gepflanzt werden. Dadurch lässt sich auch der Pflege- und Unterhaltungsaufwand erheblich reduzieren. An der nördlichen und östlichen Seite sollten auch Schlehe, Wildbirne und Feldahorn gepflanzt werden.

2. Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Für die Kompensationsmaßnahmen, die innerhalb des Plangebietes zu realisieren sind, ist in den textlichen Festsetzungen (Teil B) unter dem **Punkt 4.1.** der Satz **„Alle Versiegelungen sind zu beseitigen und zu Extensivgrünland zu entwickeln“** aufzunehmen (der Satz steht derzeit unter dem Punkt III. als Hinweis, Nr. 2).

Weiterhin ist unter dem Punkt 4.1 folgende Ergänzung einzufügen:

„Die Pflegemahd des Extensivgrünlandes ist nicht vor dem 15. August durchzuführen und soll mit Balkenmähern erfolgen, die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist von der Fläche zu beseitigen. Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Düngemittel und Pestizide dürfen nicht eingesetzt werden.“

Wird die Feldhecke außerhalb der Zäunung des Plangebietes angelegt, so ist die Hecke durch Eichenspaltpfähle (Mindestabstand zwischen den Pfählen 25 m, Pfahldurchmesser 20 cm, Pfahllänge 200 cm, davon 60 bis 80 cm eingegraben) von der angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen.

3. Zum Umweltbericht, den artenschutzrechtlichen Aspekten und zu den textlichen Festsetzungen:

Gebäudebewohnende Fledermausarten benötigen auch entsprechende Ersatzquartiere. Die Anbringung eines Ersatzquartiers an einem Baum ist deshalb nicht zweckmäßig, der Fledermaus-Großraum-Flachkasten Typ 3FF ist deshalb in der Nähe des Plangebietes in mindestens 3,5 m Höhe an den Mauern oder Wänden eines Gebäudes anzubringen. Die hierfür geeignete Örtlichkeit ist mit dem Fachbüro (siehe unten) und mit der UNB abstimmen. Gleiches gilt für die 3 Nischenbrüterkästen und Nistmöglichkeiten für Mehl- und Rauchschnäbel sowie für ein Brutrevier der Haubenlerche.

Im Punkt 2 der Beschreibung der Umweltauswirkungen wird auf der Seite 28 erwähnt, dass „derzeit“ eine Erfassung der Avifauna durchgeführt wird. Diese Erfassung lag der UNB bis zum 07.09.2018 noch nicht vor und ist somit nachzureichen, um die erforderlichen

Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln beurteilen zu können. Die UNB macht in diesem Zuge darauf aufmerksam, dass innerhalb des Plangebietes (mindestens in den Jahren 2017 und 2018) ein Brutvorkommen der Haubenlerche (*Galerida cristata*) festgestellt wurde. Die Haubenlerche gehört gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Vogelarten und ist in Deutschland akut vom Aussterben bedroht (der Rückgang beträgt 98 Prozent). Die Brutpopulation der Haubenlerche ist auch in der UER-Region stark rückläufig. Durch die Bebauung der B-Planfläche mit Solartechnik wird der Lebensraum der Haubenlerche zerstört. Der Einschätzung (S. 33 – B 3.2), dass Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen nicht beeinträchtigt werden, kann die UNB somit nicht folgen, zumal der Bericht über die Erfassung der Avifauna noch aussteht. Für die Haubenlerche sind deshalb Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der lokalen Population zu planen und bis zum 01.03.2019 umzusetzen und dauerhaft zu gewährleisten.

Im Punkt 2.3 (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen) auf der Seite 34 des Umweltberichtes ist als Vermeidungsmaßnahme V1 der Abriss der alten Stallanlagen und Gebäude für den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar vermerkt. Vor wenigen Tagen bekam die UNB jedoch den Hinweis, dass der alte Stallanlagen-Komplex, abweichend von der bisherigen Planung, bereits im Frühjahr 2018, also mitten in der Brutzeit, abgerissen wurde. Dabei wurde auf Brutvögel keine Rücksicht genommen. Damit liegt ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vor. Hier ist von der Gemeinde zu klären, wer den Abriss während der Brutzeit angeordnet hat. Über das Ergebnis ist die UNB schriftlich zu informieren.

Im Inneren der Gebäude befanden sich u. a. mindestens zwei diesjährige Nester der Rauchschnalbe. Rauchschnalben nisten grundsätzlich im Inneren von Gebäuden. Zur Kompensation des Nistplatzverlustes sind dementsprechend mindestens 4 Brutplätze für die Rauchschnalbe in Brietzig zu planen und neu anzulegen (möglichst in genutzten Stallanlagen bzw. in deren Nähe).

Die erforderlichen Örtlichkeiten für die Anbringung der neuen Nistplätze bzw. Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse sind durch ein im Natur und Artenschutz qualifiziertes Fachbüro auszuwählen und mit der UNB abzustimmen. Die Nisthilfen/ Quartiere sind spätestens bis zum 15.03.2019 zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Die Fertigstellung der Nisthilfen, des Brutreviers der Haubenlerche und des Fledermausquartiers ist der UNB schriftlich anzuzeigen.

Die Erreichbarkeit von naturschutzfachlich qualifizierten Fachbüros kann bei der UNB erfragt werden.

Von Seiten der UNB besteht deshalb die Forderung, folgende Maßnahme, in den Textteil des B-Planes aufzunehmen:

„Mit der Auswahl der Örtlichkeiten und der Installierung von Nisthilfen und Quartieren für Singvögel und Fledermäuse ist ein qualifiziertes Fachbüro für Natur und Artenschutz zu beauftragen. Die Nisthilfen und Quartiere sind spätestens bis zum 15.03.2019 neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.“

Das Fachbüro ist der UNB rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen.

4. Zur Berechnung der erforderlichen Kompensation des Eingriffes

Die Einschätzung, dass es sich bei den Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes um Intensivgrünland (GIM) handelt, wird von Seiten der UNB nicht geteilt. Gemäß der **Anlage 3** der **HZE** (Neufassung 2016 – gültig ab 01.06.2018) ist der größte Teil dieser Grünflächen als Ruderalflur zu bewerten. Bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses ist dies zu berücksichtigen.

5. Hinweis zum Umweltbericht – Schadstoffeinwirkungen durch Solarmodule

Im Umweltbericht wurden keine Ausführungen zu den möglichen Schadstoffbelastungen gemacht, die von beschädigten oder ausgemusterten Solarmodulen für Boden, Wasser/Grundwasser und Nahrungsketten ausgehen können.

Im Kooperationsprojekt "Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen" arbeiteten, gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Institut für Photovoltaik (ipv) und das Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft (ISWA), von 2014 bis 2017 zusammen.

Laut dieser Studie können „Schadstoffe wie Blei oder das karzinogene Cadmium aus den Bruchstücken von Solarmodulen über einen Zeitraum von mehreren Monaten etwa durch Regenwasser fast vollständig herausgewaschen werden“. Um solche Schadstoffeinwirkungen zu vermeiden, sollten im B-Plan Festsetzungen getroffen werden, dass nur schadstofffreie Solarmodule verwendet werden dürfen.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), sind zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Hinweise Bodenschutz:

1. Die im Vorhaben bezeichneten Gebäude und Flächen in der Ortslage Brietzig der Gemarkung Brietzig, Flur 107, Flurstücke 8 werden als Altlastverdachtsfläche aufgrund der früheren Nutzung (ehem. Stallanlagen für Schweine, Dunglegen, Offensilos) im Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Greifswald geführt.
2. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand gibt es jedoch keine konkreten Hinweise auf eine unmittelbare Gefährdung der Schutzgüter Boden und Grundwasser bei der Durchführung ihres Vorhabens, die die Einleitung von Sicherungs- und Sanierungsvorhaben erforderlich machen würden.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Gem. Abschnitt 6.6 der Begründung zum o.g. B-Plan ist die Erstellung eines Blendgutachtens vorgesehen.

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erst nach Vorliegen dieses Gutachtens möglich.

3.2 SG Wasserwirtschaft

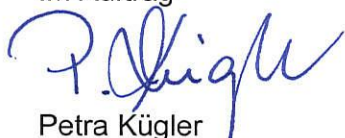
Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

1. Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)
2. Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen. (H)
3. Von den Dachflächen der Photovoltaikanlage Brietzig anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)
4. Für die Errichtung der notwendigen Trafos ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist eine Anzeige nach § 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § 40 Abs. 1 und 2 AwSV – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie § 46 Abs 1 und 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV für Anlagen außerhalb Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben. (A)
5. Die Ölauffangwanne der Trafos ist als flüssigkeitsdichte WHG-Wanne auszubilden, die das gesamte Volumen des eingesetzten Trafoöls aufnehmen kann. (A)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1x Amt Uecker-Randow-Tal für die Gemeinde Brietzig

1x z.d.A.



Flurstücke, die durch die Bodendenkmalliste betroffen sind

Bodendenkmal

Objekt:

Fundplatz: 6

Gemeinde: Brietzig (017)

Gemarkung: Brietzig (134223)

Flur: 107

